

Facharztztitel	Weiterbildungszeit	Wie kann der Facharztztitel erlangt werden?	Ist bei der Fachgesellschaft eine FMH Mitgliedschaft nötig?	Austrittsfrist und Modalität
Anästhesiologie	5 Jahre	4 - 4.5 Jahre Anästhesiologie und 0.5 -1 Jahre Intensivmedizin Zulassung: CH Arztdiplom oder ausländisches Anerkannt	Prinzipiell nicht, jedoch bedingt die Mitgliedschaft im SGAR die Anerkennung der FMH Statuten nach §3 Ziff. 2 der SGAR Statuten.	Der reguläre Austritt erfolgt durch die schriftliche Abmeldung beim Sekretariat jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Rückzahlungen der Jahresbeiträge pro rata temporis bei Austritt während des laufenden Jahres entfallen.
Chirurgie	6 Jahre	Mindestens 4 Jahre Chirurgie inkl. 3 Monate Anästhesiologie und/oder chirurgische/interdisziplinäre Intensivmedizin an dafür anerkannten Weiterbildungsstätten und 6 Monate chirurgische/interdisziplinäre Notfallstation Höchstens 2 Jahre in Schwerpunktgebieten / Wissenschaftlicher Tätigkeit Zulassung: ein jeder mit Arztdiplom	Die Mitgliedschaft bedingt gleichzeitige Mitgliedschaft in der FMH. Art. 8 Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer beide nachstehenden Bedingungen erfüllt: a) Mitglied der FMH ist oder von der FMH anerkanntes Äquivalent; b) den Titel Facharzt für Chirurgie trägt. Art. 10 Junior- Mitglied ist auch FMH Mitglied	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Gynäkologie und Geburtshilfe	5 Jahre	http://www.fmh.ch/files/pdf17/gynaekologie_versi_on_internet_d1.pdf Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe FMH – Diplom erhalten nur FMH Mitglieder, andere eine Fortbildungsbestätigung Weiterbildung: an die Prüfung wird zugelassen wer ein Arztdiplom hat.	Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden der einen anerkannten Facharztztitel für Gynäkologie und Geburtshilfe erworben hat. Keine FMH Mitgliedschaft erforderlich.	Durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Generalsekretär. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden

Allgemeine Innere Medizin	5 Jahre	<p>3 Jahre Allgemeine Innere Medizin</p> <p>2 Jahre individuell wählbare Module zur Komplettierung der Weiterbildung zum Spitalinternisten oder Hausarzt</p> <p>Kostentragung der Fortbildung: Mitglieder inkludiert, Andere 375.-</p>	<p>Art. 7 – Anerkennung der FMH- und SIWF-Statuten und der Standesordnung FMH</p> <p>Sämtliche Vereinsmitglieder und der Verein selbst anerkennen die Statuten der FMH und des SIWF sowie die Standesordnung der FMH.</p> <p>Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Facharzt-titel Allgemeine Innere Medizin hat.</p> <p>Eine FMH Zugehörigkeit wird nicht statuiert.</p>	Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
Kinderchirurgie	6 Jahre	<p>4 Jahre Kinderchirurgie (fachspezifische Weiterbildung)</p> <p>2 Jahre Chirurgie (Kategorie U, A, B) oder Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates (Kategorie A, B). Alternativ darf maximal ein Jahr dieser nicht fachspezifischen Weiterbildung in den folgenden Fächern angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gynäkologie und Geburtshilfe (Kategorie A, B) • Handchirurgie (Kategorie A, B) • Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Kategorie A, B) • Neurochirurgie (Kategorie A, B) • Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie (Kategorie A) • Urologie (Kategorie A, B) 	<p>Statuten unter http://www.swiss-pediatricsurgery.org/images/doc/Statuten.pdf</p> <p>Ordentliches Mitglied kann jeder Spezialarzt für Kinderchirurgie mit einem eidgenössischen Facharzt-titel werden. Auch Ausländer und Auslandschweizer, die ein vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bestätigtes Äquivalent für den Spezialarzt für Chirurgie, speziell Kinderchirurgie bzw. Kinderchirurgie besitzen und in der Schweiz tätig sind, können ordentliches Mitglied werden. Dozenten für Kinderchirurgie an den schweizerischen Hochschulen erfüllen ex officio die Voraussetzungen für den Beitritt als ordentliches Mitglied.</p> <p>Keine FMH Pflicht</p>	Die Mitgliedschaft erlischt: durch Austritt, welcher unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist dem Präsidenten schriftlich zu erklären ist.

Neurochirurgie	6 Jahre	<p>5 bis 6 Jahre klinische fachspezifische Weiterbildung</p> <p>Bis zu 1 Jahr nicht fachspezifische Weiterbildung</p>	<p>Ordentliche Mitglieder: FMH Pflicht da nur Facharzt FMH akzeptiert wird.</p> <p>Spezialärzte für Neurochirurgie mit FMH-Titel aus der Schweiz oder Facharzttitel aus der Europäischen Union. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Ferner dürfen diejenigen ausländischen, nicht EU-Staatsangehörigen Neurochirurgen als ordentliche Mitglieder gewählt werden, welche von kantonalen Behörden als Chefärzte oder Leitende Ärzte neurochirurgischer Universitätskliniken oder offizieller Kliniken an Kantonsspitalern ernannt wurden.</p>	Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
Neurologie	6 Jahre	<p>http://www.fmh.ch/files/pdf14/fbp_neurochirurgie_d.pdf</p> <p>Zur Prüfung wird jeder zugelassen, der ein Arzt-diplom besitzt</p> <p>http://www.fmh.ch/files/pdf16/neurochirurgie_versicherung_internet_d.pdf</p>	<p>Als ordentliche Mitglieder werden Fachärzte aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen und folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eidgenössischer Facharzttitel für Neurologie oder anerkannter ausländischer Facharzttitel für Neurologie • Erfüllung der Fortbildungs-Vorschriften der SNG 	Austritt per Erklärung, welche dem Präsidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres
Ophthalmologie FMH	5 Jahre	<p>Erst nach mind. 3 Jahren Weiterbildung Zulassung zu der Prüfung.</p> <p>Weitere Bedingung: eidgenössisches oder ausländisches anerkanntes Arztdiplom</p>	Ordentliches Mitglied muss den Facharzttitel FMH besitzen.	Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder das Verwaltungssekretariat mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres

Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	6 Jahre	5 Jahre fachspezifisch 1 Jahr Basisausbildung		
Oto-Rhino-Laryngologie	5 Jahre	2 Jahre klinische Weiterbildung müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden. Max. 3 Jahre Kat. B Andere Variationen (Kat. C oder Praxisassistenz möglich)	Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer einen eidgenössischen oder durch den Weiterbildungsausschuss des Bundesamtes für Gesundheit anerkannten ausländischen Facharztstitel für Oto-Rhino-Laryngologie besitzt. Keine FMH Pflicht.	Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen.
Pathologie	5 Jahre	4-5 Jahre fachspezifische Weiterbildung in Klinischer Pathologie (inkl. 6 Monate Zytopathologie)	Facharzttitel ist notwendig, SGPath erklärt die FMH Statuten für ihre Mitglieder als verbindlich. Eine FMH Zugehörigkeit ist jedoch nicht Pflicht.	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Präsidenten oder dem Sekretär schriftlich vor der Geschäftssitzung mitzuteilen ist. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft nach der Geschäftssitzung, an der der Austritt bekannt gegeben wurde.

Pneumologie	6 Jahre	<p>2 bis 3 Jahre klinische Weiterbildung in Pneumologie</p> <p>3 Jahre klinische Allgemeine Innere Medizin (nicht-fachspezifisch), davon mindestens 1 Jahr in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A</p> <p>1 Jahr Optional</p>	<p>Ordentliche Mitglieder, nur Fachärzte P. FMH.</p> <p>Bedingt somit die Mitgliedschaft bei der FMH.</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Präsidenten zu richten ist. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.</p>
Psychiatrie und Psychotherapie	6 Jahre	<p>4 - 5 Jahre fachspezifische Weiterbildung</p> <p>1 Jahr klinische somatische Medizin</p> <p>Bis zu 1 Jahr Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie</p>	<p>Als von der Ärztekammer der FMH anerkannte Fachgesellschaft sind die jeweils gültigen Statuten der FMH für die SGPP, ihre Organe und Mitglieder verbindlich.</p> <p>Als Ordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem EU-Staat domiziliert und in der Schweiz berufstätig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie verfügen über einen: Facharzttitel FMH für Psychiatrie und Psychotherapie. • Facharzttitel FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und für Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie. • einen eidgenössischen Facharzttitel oder über ein gleichwertiges ausländisches Diplom für Psychiatrie und Psychotherapie. <p>Beitritt ohne FMH Mitgliedschaft durch letzten Punkt möglich.</p>	<p>Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Meldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.</p>

Urologie	6 Jahre	<p>1 Jahr Chirurgie oder Viszeralchirurgie mit bestandener chirurgischer Basisexamen (chirurgische Basisweiterbildung, nicht fachspezifisch)</p> <p>4-5 Jahre Urologie (fachspezifisch)</p> <p>Maximal 1 Jahr Weiterbildung in einem urologischen Schwerpunkt (operative Urologie, Neuro-Urologie)</p> <p>Optionen: maximal 1 Jahr in einem anderen Fachgebiet</p>	Fachärzte, welche in der CH Tätig sind. Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.	Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten schriftlich spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.
Allergologie und klinische Immunologie	6 Jahre	<p>Mindestens 12 Monate Allergologie Kategorie A- Mindestens 12 Monate Klinische Immunologie Kategorie A</p> <p>Maximal 12 Monate Allergologie oder Klinische Immunologie Kategorie B</p> <p>Maximal 6 Monate an Weiterbildungsstätten der Kategorie C oder Praxisassistent. Maximal 4 Wochen können als Stellvertretung anerkannt werden. Der Weiterbildner stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.</p>	Akademiker welche Interesse an Allergologie und I. hegen sind zugelassen. Zwei Vorstandsmitglieder sind in der Praxis tätige FMH-Titelträger.	Jedes Mitglied kann seinen Austritt per Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten erklären.
Arbeitsmedizin	5 Jahre	<p>2.5 Jahre fachspezifisch.</p> <p>2.5 Jahre nicht fachspezifisch.</p>	Als ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin aufgenommen werden.	Der Austritt, ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen

<p>Dermatologie und Venerologie</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Die Weiterbildung dauert 5 Jahre. Es können maximal je 6 Monate klinische Weiterbildung in Angiologie (Kategorie A oder B) und Allergologie/klinischer Immunologie (nur Kategorie A, B oder C) angerechnet werden.</p> <p>Mindestens 3 Jahre klinische Weiterbildung müssen an für Dermatologie und Venerologie anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden. Wird die 5-jährige Weiterbildung ausschliesslich an Weiterbildungsstätten der Kategorie A und B absolviert, genügen 2 Jahre Kategorie A.</p> <p>Mindestens 12 Monate der klinischen Weiterbildung müssen an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden.</p> <p>Eine MD/PhD-Ausbildung oder dermatologische Forschung kann für maximal 1 Jahr angerechnet werden (gilt nicht als Kategorie A oder B und Klinikwechsel). Bei Forschung empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen.</p> <p>Bis zu insgesamt 6 Monate kann Praxisassistenten in anerkannten dermatologischen Arztpraxen (= Kategorie D), angerechnet werden (maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung).</p>	<p>Als ordentliche Mitglieder werden Ärzte aufgenommen, die den eidgenössischen Facharztstitel (FA) in Dermatologie und Venerologie erworben haben oder einen ausländischen gleichwertigen, vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannten Facharztstitel für Dermatologie und Venerologie besitzen.</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich und ihre Mitglieder zur Einhaltung der Statuten der FMH und der verbindlichen Beschlüsse der Schweizerischen Ärztekammer.</p>	<p>Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden.</p>
<p>Endokrinologie/Diabetologie</p>	<p>6 Jahre</p>	<p>3 Jahre klinische Allgemeine Innere Medizin oder 2 ½ Jahre klinische Allgemeine Innere Medizin und 6 Monate klinische Kinder- und Jugendmedizin.</p> <p>3 Jahre Endokrinologie/Diabetologie</p>	<p>Laut Statuten nur FMH Ärzte in der Kat. A inkludiert jedoch können auch entgegen Wortlaut Ärzte mit Facharzt ohne FMH Mitgliedschaft Mitglieder der Kategorie A werden. (Auskunft durch tel. Anfrage)</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf das Vereinsjahresende, die 1 Monat im Voraus dem Vorstand schriftlich</p>

			<p>Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kategorie A: Ärztinnen und Ärzte mit FMH Endokrinologie/Diabetologie und Ärzte mit FMH Pädiatrie mit Schwerpunkt pädiatrische Endokrinologie/Diabetologie • Kategorie B: andere Ärztinnen und Ärzte mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie • Kategorie C: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie (Naturwissenschaften, Veterinärmedizin, Psychologinnen und Psychologen mit Hochschulabschluss) • Kategorie D: Jungmitglieder bis 30 Jahre mit abgeschlossenem Studium <p>Jede natürliche Person kann schriftlich um Aufnahme ersuchen. Das Gesuch muss von zwei Mitgliedern der Gesellschaft als Paten unterstützt werden und an den Vorstand gerichtet sein.</p>	<p>einzureichen ist.</p>
Gastroenterologie	6 Jahre	<p>3 Jahre nicht fachspezifische Weiterbildung, davon mindestens 2½ Jahre Allgemeine Innere Medizin an anerkannten Weiterbildungsstätten mit mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A.</p> <p>3 Jahre Gastroenterologie</p>	<p>Alle in der Schweiz tätigen Ärzte mit einem eidgenössischen oder anderen anerkannten Facharzttitel für Gastroenterologie können ordentliche Mitglieder werden.</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der „Sektion Gastroenterologie“ der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM).</p> <p>Keine FMH Mitgliedschaft erforderlich.</p>	<p>Der Austritt aus der SGG/SSG erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.</p>

Hämatologie	6 Jahre	<p>2 Jahre Allgemeine Innere Medizin, davon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A</p> <p>3 bis 4 Jahre Hämatologie</p> <p>Bis 1 Jahr Option: Medizinische Onkologie, pädiatrische Hämatologie / Onkologie oder MD-PhD</p>	<p>Jeder Akademiker kann Mitglied werden, vorausgesetzt er bringt 2 Empfehlungen.</p> <p>Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.</p>	<p>Durch schriftliche Austrittserklärung beim Präsidenten, jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres</p>
Herz- und thorakale Gefässchirurgie	6 Jahre	<p>2 Jahre allgemeine Chirurgie (nicht fachspezifisch)</p> <p>4 Jahre Herz- und thorakale Gefässchirurgie</p>	<p>Ärztinnen und Ärzte, die auf dem Gebiet der Herzchirurgie praktisch oder wissenschaftlich arbeiten und Inhaber des Fachtitels Herzchirurgie sind oder dem Lehrkörper einer medizinischen Fakultät einer schweizerischen Universität angehören.</p> <p>Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.</p>	<p>Eine Austrittserklärung ist mindestens 1 Monat vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.</p> <p>Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird auf Ende des Kalenderjahres wirksam.</p>
Kardiologie	6 Jahre	<p>2 Jahre Allgemeine Innere Medizin</p> <p>Maximal 1 Jahr Optionen</p> <p>3-4 Jahre Kardiologie</p>	<p>Akademiker und Fachärzte (kein FMH Zwang) nur Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.</p> <p>Bei Abstimmungen, die FMH-Bereiche betreffen, haben lediglich die Mitglieder Stimmrecht, die im Besitz des Facharzttitels für Kardiologie sind.</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist. Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.</p>

<p>Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie</p>	<p>6 Jahre</p>	<p>In eine 2 bis 3jährige nicht fachspezifische und eine 3 bis 4jährige fachspezifische Weiterbildung unterteilt.</p>	<p>Mitglied kann werden, wer die FMH Facharzttitel-Voraussetzungen erfüllt. Eine FMH Mitgliedschaft ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Ordentliche Mitglieder können auch Kollegen mit ausländischem Diplom, sofern sie zur selbständigen Tätigkeit als Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen berechtigt oder in leitender Position (leitender Arzt) an kieferchirurgischen Fachkliniken tätig sind.</p> <p>Ebenso Dozenten mit Lehrauftrag an schweizerischen Universitäten im Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, werden.</p>	<p>Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. Ein diesbezügliches Gesuch ist mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.</p> <p>Ein Austritt wird jedenfalls erst wirksam, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt hat.</p>
<p>Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie</p>	<p>6 Jahre</p>	<p>Die Weiterbildung zur Erlangung des Facharzttitels für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie dauert 6 Jahre. Sie ist wie folgt zu gliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie • 1 Jahr Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie • 1 klinisch/somatisches Jahr 	<p>Sie ist eine ärztliche Fachgesellschaft im Sinne von Art.18 der FMH-Statuten und anerkennt für sich und ihre Mitglieder die FMH-Statuten als verbindlich an.</p> <p>Ordentliche Mitglieder: Als solche können Ärzte aufgenommen werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie besitzen • den Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und für die Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie besitzen. 	<p>Jedes Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt dem Vorstand schriftlich mitteilen.</p>

			<p>Ihnen gleichgestellt sind Ärzte mit ausländischem Diplom,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die über eine Anerkennung als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfügen und • die in der Schweiz kinder- und jugendpsychiatrisch- psychotherapeutisch tätig sind. <p>Keine FMH Mitgliedschaft notwendig.</p>	
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin	5 Jahre	<p>3 Jahre Basisweiterbildung 2 Jahre Aufbauweiterbildung</p>	<p>Ordentliches Mitglied kann jeder Spezialarzt für Kinderchirurgie mit einem eidgenössischen Facharztstitel werden. Auch Ausländer und Auslandschweizer, die ein vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bestätigtes Äquivalent für den Spezialarzt für Chirurgie, speziell Kinderchirurgie bzw. Kinderchirurgie besitzen und in der Schweiz tätig sind, können ordentliches Mitglied werden. Dozenten für Kinderchirurgie an den schweizerischen Hochschulen erfüllen ex officio die Voraussetzungen für den Beitritt als ordentliches Mitglied.</p> <p>Keine FMH Mitgliedschaft notwendig.</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, welcher unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist dem Präsidenten schriftlich zu erklären ist.</p>
Klinische Pharmakologie und Toxikologie	6 Jahre	<p>2 bis 3 Jahre Allgemeine Innere Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin oder Anästhesiologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 bis 4 Jahre Klinische Pharmakologie und Toxikologie 	<p>Mitglied kann werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium hat und die Zwecke der SKPT unterstützen will.</p> <p>Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.</p>	<p>Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich auf Ende des Kalenderjahres bekannt gegeben werden.</p>

Radiologie	5 Jahre	<p>Mindestens 2 Jahre der Weiterbildung müssen an Weiterbildungsstätten für Radiologie der Kategorie A absolviert werden. Maximal 3 Jahre können an Weiterbildungsstätten der Kategorie B, maximal 2 Jahre an Weiterbildungsstätten der Kategorie C absolviert werden.</p> <p>Mindestens 2 Jahre der gesamten Weiterbildung müssen an für Radiologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen (Art. 33 WBO).</p> <p>Bis zu 6 Monate der Weiterbildung können als Praxisassistent absolviert werden. Stellvertretungen sind nicht möglich</p>	<p>Ärzte mit Facharzttitel Radiologie oder in der Schweiz tätige Ärzte mit äquivalenter, vom Vorstand der Gesellschaft anerkannter, Weiterbildung.</p> <p>Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.</p>	<p>Austrittsgesuche sind dem Sekretariat schriftlich vor dem 30. September einzureichen, um auf Jahresende wirksam zu werden. Das austretende Mitglied hat in jedem Fall den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.</p>
Nuklearmedizin	5 Jahre	<p>3 bis 5 Jahre Nuklearmedizin</p> <p>Bis zu 2 Jahre Weiterbildung können in Radiologie</p> <p>Bis zu 1 Jahr Weiterbildung (zusammenhängend mindestens 6 Monate) kann in einem der Nuklearmedizin nahestehenden klinischen Gebiet</p>	<p>Keine FMH Mitgliedschaft gefordert, Mitglied Facharzt Nuklearmedizin oder Weiterbildung welche von der FMH anerkannt ist.</p>	<p>Keine Austrittsmodalitäten festgelegt.</p>
Radio-Onkologie/Strahlentherapie	5 Jahre	<p>4 Jahre Radio-Onkologie / Strahlentherapie</p> <p>1 Option</p>	<p>Anerkannter Facharzttitel.</p> <p>Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.</p>	<p>Es gelten analog die entsprechenden Bestimmungen der FMH Statuten. (Diese besagen; Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.)</p>

Nephrologie	6 Jahre	<p>2-3 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin und Optionen</p> <p>3-4 Jahre klinische Nephrologie</p>	<p>Die Statuten der FMH werden von den Mitgliedern der Fachgesellschaft Nephrologie als verbindlich anerkannt.</p> <p>Mitglied der Gesellschaft kann ein Facharzt für Nephrologie FMH, sowie jeder Akademiker werden, der auf dem Gebiet oder verwandten Fächern wissenschaftlich gearbeitet und Veröffentlichungen aufzuweisen hat.</p> <p>Faktischer FMH Zwang da Facharzt FMH gefordert ist.</p>	Austritt durch schriftliche Erklärung an Präsidenten möglich.
Physikalische Medizin und Rehabilitation	5 Jahre	<p>2 Jahre stationäre muskuloskelettale Rehabilitation</p> <p>1 Jahr Neurorehabilitation</p> <p>1 Jahr in einem oder zwei weiteren Rehabilitations- oder Fachgebieten</p> <p>1 Jahr allgemeine Innere Medizin an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A oder B</p>	<p>In der Schweiz tätige Träger des eidgenössischen oder eines entsprechenden EU-Weiterbildungstitels in Physikalischer Medizin und Rehabilitation aufgenommen werden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder der FMH sind oder nicht.</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ausnahme: Für Geschäfte, welche die FMH betreffen, sind Stimm- und Wahlrecht den FMH Mitgliedern vorbehalten.</p>	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	6 Jahre	<p>2 bis 3 Jahre allgemeine Chirurgie</p> <p>2 bis 4 Jahre Plastische, rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie</p> <p>3 Monate Anästhesiologie oder chirurgische Intensivmedizin</p> <p>Bis maximal 2 Jahre Optionen</p>	<p>Als ordentliche Mitglieder werden Fachärzte aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz ausführen und folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von 2 Paten (ordentliche Mitglieder der SGPRAC) - eidgenössischer Facharztstitel oder ausländischer anerkannter Facharztstitel • bestandenenes EBOPRAS-Examen 	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres

			<ul style="list-style-type: none"> Erfüllung des FB-Reglements der SGPRAC - aktive Teilnahme (Vortrag) an einem Jahreskongress der SGRPAC <p>Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.</p>	
Prävention und Gesundheitswesen	5 Jahre	<p>2 Jahre klinische Tätigkeit</p> <p>1 Jahr fachspezifische theoretische Weiterbildung</p> <p>2 Jahre fachspezifische praktische Weiterbildung</p>	<p>Ordentliche Mitglieder:</p> <p>Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Ärzten und Ärztinnen mit einem anerkannten Titel Prävention und Gesundheitswesen offen.</p> <p>Keine FMH Pflicht statuiert.</p>	Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.
Rheumatologie	6 Jahre	<p>4 Jahre Rheumatologie</p> <p>2 Jahre Allgemeine Innere Medizin</p>	<p>Ordentliche Mitglieder Ärzte mit eidg. oder ausländischen anerkannten Facharzttitel</p> <p>Vorstandsmitglieder müssen FMH Mitglieder sein.</p>	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres. Für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet
Tropen- und Reisemedizin	5 Jahre	<p>Die nicht fachspezifische 2-jährige Weiterbildung enthält mindestens 1 Jahr Allgemeine Innere Medizin</p> <p>3 Jahre Tropen- und Reisemedizin</p>	<p>Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Ärzte werden, die Inhaber des Eidgenössischen Arztdiploms und des Facharztstitels FMH für Tropen- und Reisemedizin sind, der Verbindung der Schweizer Ärzte sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Tropen- und Reisemedizin und Parasitologie angehören.</p> <p>Bedingt somit eine FMH Mitgliedschaft.</p>	Der Austritt kann mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten jederzeit erklärt werden. Er hat sofortige Wirkung. Davon unbeschadet hat das Mitglied sämtliche Verpflichtungen mit Einschluss der Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Infektiologie	6 Jahre	3 Jahre Allgemeine Innere Medizin oder 3 Jahre Kinder- und Jugendmedizin 3 Jahre Infektiologie	Jeder Inhaber des Facharzttitels FMH für Infektiologie oder jeder Arzt, der die Kriterien für den Erwerb dieses Titels erfüllt. Bedingt eine FMH Zugehörigkeit.	Austritt möglich, ohne Frist.
Angiologie	6 Jahre	3 Jahre Angiologie 2 Jahre Allgemeine Innere Medizin 1 Wahljahr	Ordentliche Mitglieder sind Ärzte und Akademiker, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit dem Gebiet der Angiologie beschäftigen Kein FMH Bezug betr. Mitglieder.	Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, auf Ende des Kalenderjahres einzureichende Austrittserklärung.
Handchirurgie	6 Jahre	2 Jahre Basisweiterbildung in Chirurgie, Plastischer Chirurgie, Orthopädie oder Kinderchirurgie Fachspezifische Weiterbildung (4 Jahre)	Ordentliche Mitglieder müssen den Facharzt Handchirurgie vorweisen. Keine FMH Zugehörigkeit gefordert.	Ein Austritt muss dem Präsidenten schriftlich 3 Monaten vor der Jahresversammlung mitgeteilt werden.
Intensivmedizin	6 Jahre	2 bis 3½ Jahre nicht-fachspezifische Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> • 2½ bis 4 Jahre fachspezifische Weiterbildung 	Ordentliches Mitglied kann jede Ärztin, jeder Arzt mit eidgenössischem Facharzttitel Intensivmedizin oder einer nachweislich ebenbürtigen Weiterbildung in Intensivmedizin (Ordentliches Mitglied Ärzteschaft) werden sowie jede Pflegefachperson, die den Titel diplomierte Expertin oder Experte Intensivpflege NDS HF2 führt oder den Nachweis einer ebenbürtigen Weiterbildung in Intensivpflege erbringt (Ordentliches Mitglied Pflege) Keine FMH Mitgliedschaft gefordert.	Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres. Für das laufende Vereinsjahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet

Medizinische Genetik	5 Jahre	<p>4 Jahre Medizinische Genetik</p> <p>1 Jahr klinische, nicht-fachspezifische Weiterbildung</p>	<p>Vollmitglieder: natürliche Personen mit Titel FMH oder FAMH für medizinische Genetik oder natürliche Personen in Weiterbildung für Titel FMH oder FAMH medizinische Genetik.</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen mit abgeschlossenem Universitätsstudium und mit einer Ausbildung in medizinischer Genetik oder Humangenetik, die vom Vorstand anerkannt wird. • Vollmitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht. Davon ausgenommen sind nur Entscheidungen, die spezifische Belange der FMH und/oder FAMH betreffen und für die nur die FMH und/oder FAMH Titelträger ein Wahlrecht haben. <p>Der FMH Titel erfordert somit eine Zugehörigkeit zu der FMH (Mitgliedschaft) da ansonsten der Zusatz FMH nicht geführt werden darf.</p>	Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres
Medizinische Onkologie	6 Jahre	<p>2 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin (nicht fachspezifische Weiterbildung) Davon mindestens 1 Jahr an internistischen Weiterbildungsstätten der Kategorie A oder B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höchstens 1 Jahr Optionen • 3-4 Jahre fachspezifische Weiterbildung in medizinischer Onkologie 	<p>Alle FMH Mitglieder der SGMO, welche den Facharztstitel in medizinischer Onkologie tragen, wählen die Ärztekammerdelegierten</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind Träger eines FMH Titels in medizinischer Onkologie.</p> <p>Der FMH Titel erfordert somit eine Zugehörigkeit zu der FMH (Mitgliedschaft) da ansonsten der Zusatz FMH nicht geführt werden darf.</p>	Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austrittserklärung, welche schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres eingereicht werden kann.
Pharmazeutische Medizin	5 Jahre	<p>2 Jahre patientenbezogene Weiterbildung als klinischer Assistenzarzt an einer anerkannten klinischen Weiterbildungsstätte</p>	<p>Ärzte und Ärztinnen, die Inhaber des eidgenössischen Facharztstitels für Pharmazeutische Medizin sind oder sich in der Weiterbildung zum eidgenössischen Facharzt für Pharmazeutische Medizin befinden</p>	Der Austritt aus der SGPM kann dem Präsidenten jederzeit schriftlich erklärt

		<p>3 Jahre fachspezifische Weiterbildung in Pharmazeutischer Medizin an einer anerkannten Weiterbildungsstätte. Diese ist wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre im Bereich Klinische Versuche (siehe Ziffer 3.4.) • 1 Jahr in einem anderen Kernpunktgebiet der Pharmazeutischen Medizin • während der 3 Jahre ist mindestens 1 Jahr verantwortliche Projektmitarbeit in den Bereichen <p>Arzneimittelsicherheit, Medizinisch-wissenschaftliche Information oder</p> <p>Arzneimittelzulassung vorzuweisen.</p>	<p>oder einen FMH-Äquivalenzausweis zum Facharzttitel für Pharmazeutische Medizin besitzen.</p> <p>Keine FMH Zugehörigkeit gefordert.</p>	<p>werden.</p>
Rechtsmedizin	5 Jahre	<p>3 bis 3 ½ Jahre Rechtsmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A ▪ bis zu ½ Jahr kann eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer universitären oder vergleichbaren anerkannten Weiterbildungsstätte für Rechtsmedizin oder eine MD/PhD Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> • ½ bis 1 Jahr allgemeine Pathologie (nicht fachspezifische Weiterbildung), • 1 Jahr klinische Weiterbildung in den folgenden Fächern (nicht fachspezifische Weiterbildung): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Innere Medizin (inklusive Schwerpunkt Geriatrie) ▪ Chirurgie (inklusive Schwerpunkte Allgemein Chirurgie und Traumatologie, Viszeralchirurgie) 	<p>Den Titel Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin oder einen von der SGRM verliehenen Titel (Forensische/r Toxikologe/Toxikologin, Forensische/r Chemiker/Chemikerin, Forensische/r Genetiker/Genetikerin, Verkehrsmediziner/ in SGRM) oder einen gleichwertigen ausländischen Fachtitel erworben hat</p> <p>Und</p> <p>hauptamtlich in der Schweiz als Arzt oder Ärztin oder als Naturwissenschaftler oder Naturwissenschaftlerin in einem Bereich tätig ist, dem sich die Sektionen der Gesellschaft widmen.</p> <p>Keine FMH Zugehörigkeit erforderlich.</p>	<p>Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten.</p>

- Gefässchirurgie
- Thoraxchirurgie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Gynäkologie und Geburtshilfe (exklusive Schwerpunkte)
- Kinder- und Jugendmedizin (exklusive Schwerpunkte)
- Radiologie (exklusive Schwerpunkte)
- Psychiatrie (inklusive forensische Psychiatrie, exklusive andere Schwerpunkte)

Seit dem Jahr 2002 ist der Facharztstitel von der FMH unabhängig, dennoch haben diverse Organisationen in ihren Statuten und Internetauftritten den Facharztstitel FMH als Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Dies bedingt folgend, dass Fachgesellschaftsmitglieder bei welchen der Facharztstitel FMH gefordert wird, zwingend der FMH beitreten müssen da der Zusatz FMH eine Marke ist. Nachfolgend die ausführlichere Ausführung:

FMH als Marke

Wer darf die drei Buchstaben «FMH» ausschreiben? Die drei Buchstaben «FMH» bezeichnen die Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte und dürfen ausschliesslich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft verwendet werden. Seit der Umwandlung der früheren «FMH-Titel» im Jahre 2002 in eidgenössische Facharztstitel besteht zwischen den drei Buchstaben «FMH» und den erworbenen Titeln kein Zusammenhang mehr. Deshalb wird den FMH-Mitgliedern empfohlen, bei der Ausschreibung ihrer Titel jeweils «Mitglied FMH» anzufügen. Wer aus der FMH austritt, verliert automatisch die Berechtigung, die Marke FMH zu verwenden. Die erworbenen Titel dürfen aber weiterhin geführt werden.

Quelle: http://www.saez.ch/uploads/eps/fulltext_documents/issues/SAEZ-Fulltext-2015-5051-de.pdf auf S. 1836

Kantonale Ärztgesellschaften; Bedingungen für Mitgliedschaft um über TARMED abzurechnen oder bei Nichtmitgliedschaft Kosten für den Anschluss.

Vorbemerkung zum kantonalen Anschluss: Für FMH Mitglieder ist es zwingend einer kantonalen Ärztgesellschaft nach Art. 8 Statuten FMH beizutreten.

Kanton	Bedingungen Mitglied	Kosten für Anschluss	Austrittsfrist und Modalität
AG Aargauischer Ärzteverband	Ärzte werden vom AG Verband direkt angeschrieben, wenn sie die Berufsausübungsbewilligung erhalten (Statuten werden nicht veröffentlicht)	Jährlich 700.00 TARMED Kanton Anschluss (nicht reduzierbar) Bei Mitgliedschaft nach Einkommen reduziert (z.b. wenn man in mehreren Kantonen tätig ist.)	
AI/AR Appenzellische Ärztgesellschaft	Statuten nur für Mitglieder ersichtlich		
BE Ärztgesellschaft des Kantons Bern	http://www.bekag.ch/fileadmin/user_upload/01_Aerztegesellschaft/Statuten_%C3%84rztegesellschaft.pdf Art. 5 • Ordentliche Mitglieder Ordentliches Mitglied der Ärztgesellschaft ist jedes ordentliche ärztliche Mitglied eines Bezirksvereins einschliesslich der Freimitglieder. Die Sektion Bern des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte übt als Kollektivmitglied die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes aus.	Beitrittsjahr einmalig 642.00 (60 % vom Mitgliederbeitrag) Ab nächsten Jahr 535.00 (50 % vom ordentlichen Mitgliederbeitrag)	Der Austritt aus der Ärztgesellschaft kann nur schriftlich, spätestens per 30. September (Poststempel) auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. In besonderen Fällen, wie Wegzug aus dem Kanton Bern, Aufgabe der Praxis etc., kann dem Gesuch auch ausserhalb der ordentlichen Fristen entsprochen werden.
BL Ärztgesellschaft Basel-Land	Mitglieder der Ärztgesellschaft Baselland sind gleichzeitig FMH-Mitglieder und Mitglieder ihrer eigenen Fachgesellschaft. Expliziter Wunsch nicht FMH Mitglied zu sein wird akzeptiert Art. 3 Statuten Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der FMH.	Beitrittsgebühr: 60 % des vollen Jahresbeitrages für praktizierende Mitglieder der Ärztgesellschaft BL Jährlicher Unkostenbeitrag: 50 % des vollen Jahresbeitrages für praktizierende Mitglieder der Ärztgesellschaft BL. (Der Unkostenbeitrag wird erst ab dem auf den Beitritt	

		folgenden Jahr erhoben.)	
BS Medizinische Gesellschaft Basel	<p>Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH. Als ordentliche Mitglieder werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzen und • Im Kanton hauptberuflich eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und • Über einen guten Leumund verfügen. <p>FMH Mitgliedschaft ist separierbar aber nur auf ausdrücklichen Wunsch.</p>	<p>Momentaner Vollbeitrag 2'585.00</p> <p>Die Beitrittsgebühr für Nichtverbandsmitglieder beträgt maximal 60 % - im Einführungsjahr von TARMED bzw. des AV maximal 80 % - der Summe sämtlicher Jahresmitgliederbeiträge eines ordentlichen MedGes-Mitglieds mit Praxistätigkeit.</p> <p>Der jährliche Unkostenbeitrag für Nichtverbandsmitglieder beträgt maximal 50 % der Summe sämtlicher Jahresmitgliederbeiträge eines ordentlichen MedGes-Mitglieds mit Praxistätigkeit. Der Unkostenbeitrag wird erst ab dem Folgejahr des Beitritts erhoben. In den Jahren der Kostenneutralitätsphase kann der jährliche Unkostenbeitrag entsprechend den Aufwendungen der MedGes auf maximal 80 % der Summe sämtlicher Jahresmitgliederbeiträge eines ordentlichen MedGes-Mitglieds mit Praxistätigkeit angehoben werden.</p> <p>Aktuell nach KTV</p> <p>3. Die Beitrittsgebühr für Nichtverbandsmitglieder beträgt 80 % des vollen Jahresbeitrages (inkl. Solidaritäts- und Sonderbeiträge) für praktizierende Mitglieder der</p>	<p>Der Austritt kann schriftlich an das Sekretariat unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.</p>

		<p>Ärztegesellschaft. Für ärztliche Institutionen gemäss Art. 36a KVG errechnet sich die Beitrittsgebühr aus der Anzahl der angestellten Ärzte: pro angestellten Arzt, der nicht schon Mitglied der Ärztegesellschaft ist, gilt ein Gebühr von 80 % des vollen Jahresbeitrages (inkl. Solidaritäts- und Sonderbeiträge) für praktizierende Mitglieder der Ärztegesellschaft. Die Beitrittsgebühr pro angestellten Arzt gilt auch im Fall der Anstellung bei einem freipraktizierenden Vertragsteilnehmer.</p> <p>4. Der jährliche Unkostenbeitrag für Nichtverbandsmitglieder beträgt 60 % des vollen Jahresbeitrages (inkl. Solidaritäts- und Sonderbeiträge) für praktizierende Mitglieder der Ärztegesellschaft. Bei ärztlichen Institutionen gemäss Art. 36a KVG errechnet sich der Unkostenbeitrag aus der Anzahl der angestellten Ärzte: pro angestellten Arzt, der nicht schon Mitglied der Ärztegesellschaft ist, gilt ein Beitrag von 60 % des vollen Jahresbeitrages für praktizierende Mit-</p>	
--	--	--	--

		<p>glieder der Ärztesgesellschaft. Der Unkostenbeitrag pro angestellten Arzt gilt auch im Fall der Anstellung bei einem freipraktizierenden Vertragsteilnehmer. Die Unkostenbeiträge werden erst ab dem auf den Beitritt folgenden Jahr erhoben.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag der MedGes für praktizierende Mitglieder beläuft sich fürs 2016 auf Fr. 1090.00 (Fr. 690.00 Grundbeitrag, 200.00 Solidaritätsbeitrag MNZ, 200.00 Solidaritätsbeitrag MPA)</p>	
FR Société de médecine du canton de Fribourg	<p>Art. 5 : Als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden können diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> Über ein eidg. oder nach eidg. Recht anerkanntes ausländisches Arzt Diplom verfügen; Die im Kanton Freiburg zugelassen sind, wo sie hauptberuflich einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit im Gesundheitswesen nachgehen; Über einen guten Leumund verfügen Und die Bedingungen des Zulassungsreglements erfüllen. 	<p>Momentaner Beitrag von 50 % des Mitgliederbeitrages sowie zwingend auch HSK Beitrittsbeitrag auch 50 % Jährlicher Unkostenbeitrag ist in gleicher Höhe zu entrichten.</p> <p>Mitgliederbeitrag aktuell 600.00</p>	<p>Jedes Mitglied kann dem Vorstand der SMCF unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären.</p>
GE Association des médecins du canton de Genève	<p>La qualité de membre actif est indissociable de l'affiliation à la FMH et à la Société médicale de la Suisse romande (SMSR). Le Conseil fixe, s'il y a lieu, le mode de perception des cotisations fixées respectivement par la FMH et la SMSR.</p>		<p>Tout membre peut quitter l'AMG en informant par écrit le Conseil de son intention au moins trois mois avant le 30 juin ou le 31 décembre.</p>
GL Ärztesgesellschaft des Kantons Glarus	<p>FHM Mitgliedschaft wird vorausgesetzt / inkludiert – kann auf Wunsch separiert werden</p>	<p>500.00 Einmalig bei Beitritt 500.00 jährliche Unkosten</p>	<p>Schriftlicher Austritt auf Ende des Geschäftsjahres mit der</p>

			Frist von 6 Monaten möglich.
GR Bündner Ärzteverein	FHM Mitgliedschaft inklusive nicht separier bar.	Jährlich: gleicher Beitrag 600.00 wie Mitgliederbeitrag (Betrag nicht genau wird jährlich angepasst.)	
JU Société médicale du canton du Jura	Statuten nicht verfügbar		
LU Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern	Keine FMH Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied nötig, einzig Facharzttitel. Art. 6 Ordentliche Mitglieder 1 Als ordentliche Mitglieder werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die <ul style="list-style-type: none"> • ein eidgenössisches oder gleichwertiges Arztdiplom besitzen, • im Kanton Luzern hauptberuflich tätig sind oder waren, • über einen guten Leumund verfügen. 	Kat. A. 50 % von Mitgliederbeitrag 425.00 im Moment pro Jahr und einmaliger Beitritt 510.00 Kat. B Arzt gehört andere Basisorganisation an, kein Beitrittsbetrag sondern jährlich 25 % vom Mitgliederbeitrag als Unkosten (212.50 CHF)	Der Austritt ist dem Präsidenten der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
NE Société neuchâtoise de médecine	Peuvent être admis comme membres ordinaires les médecins titulaires d'un diplôme fédéral de médecin ou d'un diplôme équivalent et qui exercent leur activité professionnelle principale dans le canton de Vaud. (Keine FMH Mitgliedschaft gefordert)		La démission doit être donnée par écrit au comité six mois à l'avance pour la fin d'une année civile. La cotisation de l'exercice en cours reste acquise à la Société.
NW/OW Unterwaldner Ärztesgesellschaft	Art. 4 Ordentliche Mitglieder Ärzte mit eidg. Diplom oder gelichwertig. Kanton OW/NW tätig sind und die Organisation als Basis wählen. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der FMH.		Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. (Keine Frist ist angegeben.)
SG Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen	FHM Mitgliedschaft wird automatisch erworben. Aber auf Wunsch kann man der Basisorganisation beitreten ohne FMH Mitglied zu werden.	500.00 Beitrittsgebühr 500.00 pro Jahr Unkostenbeitrag (auch im Beitrittsjahr zu bezahlen)	Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach den FMH Statuten. Diese besagen in Art. 9 Abs. 2 „Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist

			von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.“
SH Kantonale Ärztegesellschaft Schaffhausen	FMH automatisch inkludiert, kann jedoch auf Wunsch separiert (nicht erworben werden). Die Statuten werden nicht veröffentlicht.	480.00 jährlicher Beitrag	Frist von 6 Monaten, jederzeit möglich.
SO Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn	Art. 4 Statuten Alle ordentlichen Mitglieder müssen gleichzeitig ordentliche Mitglieder der FMH sein.	Unkosten 800.00 jährlich. Probieren Mitglieder zu gewinnen, Nichtmitglieder anschliessen möglich aber nicht gern gesehen (Aussage Präsident). Rabatt (nur die Hälfte der Gebühr) bei vorhandener Mitgliedschaft bei anderer Basisorganisation.	Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
SZ Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz	Art. 5 der Statuten Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der FMH Ausserordentliche Mitgliedschaft für NICHT FMH Ärzte		Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. Für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Der Austritt bzw. Ausschluss aus der kantonalen Ärztegesellschaft führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FMH.
TI Ordine dei Medici del Cantone Ticino			
TG Thurgauische Ärztegesellschaft	Ordentliches Mitglied muss auch FMH Mitglied sein.	Jährlicher Beitrag von 60 % des ordentlichen Mitgliederbeitrages momentan 1200.00 Vollbeitrag davon 60 % = 720.00	

<p>UR Verband der Urner Ärztinnen und Ärzte</p>	<p>Art. 4 Statuten Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der FMH</p>		<p>Austritt oder Wechsel in eine andere Ärztesgesellschaft oder andere Basisorganisation und eine Änderung der FMH Mitgliederkategorie sind dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(Keine Frist)</p>
<p>VD Société vaudoise de médecine</p>	<p>Peuvent être admis comme membres ordinaires les médecins titulaires d'un diplôme fédéral de médecin ou d'un diplôme équivalent et qui exercent leur activité professionnelle principale dans le canton de Vaud. Keine FMH Pflicht erwähnt.</p>		<p>La démission doit être donnée par écrit au comité six mois à l'avance pour la fin d'une année civile. La cotisation de l'exercice en cours reste acquise à la Société.</p>
<p>VS Walliser Ärztesgesellschaft</p>	<p>Art. 2: FMH Die VSÄG anerkennt die Statuten der FMH für sich und ihre Mitglieder als obligatorisch.</p> <p>Art. 4: Es können diejenigen Ärzte in der VSÄG aufgenommen werden, die ein eidgenössisches Arztdiplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom besitzen, die im Kanton ihre Haupttätigkeit im Gesundheitswesen ausüben oder ausgeübt haben und die einen guten Leumund haben. Die Mitgliedschaft in der VSÄG ist an diejenige der FMH gebunden; alle Mitglieder der VSÄG sind also ordentliche Mitglieder der FMH.</p>	<p>Ausserordentliches Mitglied (schon eine andere Basisorganisation vorhanden) 200.00</p> <p>Nichtmitglied: ca. 1000.00 wird jährlich angepasst</p>	<p>Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.</p>
<p>ZG Ärztesgesellschaft des Kantons Zug</p>	<p>Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind auch Mitglieder der FMH</p> <p>Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der FMH. Wer als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Gesellschaft zu richten. Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann an den Zentralvorstand der FMH weitergezogen werden.</p>	<p>Beitrittsgebühr: 60 % der Mitgliedsgebühr Jährlich 50 % Unkostenbeitrag Momentan 300.00-350.00 (Unkostenbeitrag)</p>	<p>Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.</p>

	Nach Auskunft kann man die FMH Mitgliedschaft abtrennen von der kantonalen Ärztesgesellschaftsmemberschaft wird aber nicht gerne gesehen.		
ZH Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich	<p>FMH Mitglied nicht obligatorisch: Als ordentliches Mitglied der AGZ kann aufgenommen werden, wer alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:</p> <p>a) Das eidgenössische oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzt; b) im Kanton Zürich niedergelassen ist und/oder eine mit der kantonalen Gesetzgebung im Einklang stehende Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausübt oder ausgeübt hat; c) sich schriftlich auf die Statuten, die Standesordnung und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ und der FMH verpflichtet; d) über einen guten Leumund verfügt</p>	<p>Beitrittsjahr einmalig 447.00 (60 %) Unkosten jährlich 25 % (298.00) Vollbeitrag 745.00</p>	<p>Der Austritt aus der AGZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Generalsekretariat auf das Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr wird der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.</p>
NICHTMITGLIEDER DER FMH zum Rahmenvertrag TARMED KVG	<p>FMH Mitglied muss nach Staut einer Basisorganisation angehören.</p> <p>01 Praktizierenden Ärztinnen und Ärzten CHF FMH-Grundbeitrag (1/1) 710.00 Sonderbeitrag NAKO* 40.00 Sonderbeitrag Publikationen (EMH / SMSR / Ordine)* 75.00 Total: 825.00</p> <p>02 Leitende Spitalärztinnen und -Ärzte FMH-Grundbeitrag (1/1) 710.00 Sonderbeitrag NAKO* 40.00 Sonderbeitrag Publikationen (EMH / SMSR / Ordine)* 75.00 Total: 825.00</p>	<p>Die Beitrittsgebühr gem. Anhang 5 des Rahmenvertrags KVG von 60 % des jährlichen FMH-Mitgliederbeitrags sowie den jährlichen Unkostenbeitrag (ab zweitem Beitrittsjahr) von 30 % des FMH-Mitgliederbeitrags, zuzüglich MWSt, zu leisten (http://www.fmh.ch/files/pdf5/kvg_beitr_nichtmitgl_de.pdf)</p> <p>Zuzüglich Gebühren kantonaler Ärztesgesellschaft für den Beitritt zum kantonalen Vertrag</p>	
NICHTMITGLIEDER DER FMH zum Tarifvertrag TARMED / UVG/MVG/IVG		<p>Die Beitrittsgebühr von 1'200.00 und den jährlichen Unkostenbeitrag von 400.00, zuzüglich MWSt.</p>	



http://www.fmch.ch/download/2011-07-11_Austritt_aus_der_FMH.pdf

http://www.fmh.ch/files/pdf5/kvg_beitr_nichtmitgl_de.pdf

http://www.fmh.ch/files/pdf5/tarmed_konzept_dignitaet.pdf

http://aerzte-zh.ch/pdf/Informationen/tarmed/AnhnagB-LeiKoV_kantonal_TARMED_NEU_LOGO.pdf

Zur eigentlichen Abrechnung bedarf es einer ZSR Nummer diese kann unter folgenden Voraussetzungen erlangt werden:

ZSR Nummer:

Ärzte

(Die männliche Form gilt im Folgenden analog immer auch für die weibliche.)

Um eine ZSR-Nr. erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente

(A4, einseitig kopiert)

Fragebogen:

Kantonale Berufsausübungsbewilligung

Kantonale Bewilligung zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) tätig sein zu dürfen sofern der Arzt gemäss kantonalem Recht dem Zulassungsstopp gemäss Art. 55a KVG unterliegt.

Eidgenössisches Diplom oder ausländisches Diplom mit Anerkennungsverfügung, ausgestellt durch die Medizinalberufekommission MEBEKO des BAG.

Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder ausländischer Weiterbildungstitel mit Anerkennungsverfügung, ausgestellt durch die Medizinalberufekommission MEBEKO des BAG.

Allfällige Fähigkeits-/Fertigkeitsausweise, Ausweise Schwerpunkte

Aktuelle Bestätigung TARMED Vertragsbeitritt, ausgestellt durch die kantonale Ärztesgesellschaft (entweder als Mitglied oder Einzelbeitritt als Nichtmitglied über die kantonale Ärztesgesellschaft)

GLN Global Location Number (frühere Bezeichnung EAN-Code)

Alle Ärzte mit einem eidgenössischen oder einem von der MEBEKO anerkannten Diplom finden ihre GLN unter: <http://www.medreg.admin.ch>. Sollten Sie dort keine GLN finden, können Sie diese beim BAG unter der E-Mailadresse medreg@bag.admin.ch anfragen.

UID Unternehmens-Identifikationsnummer

Jedes Unternehmen im weitesten Sinne, das in der Schweiz aktiv ist, (auch alle Selbständigerwerbenden), erhält seit Januar 2011 eine einheitliche Unternehmens-Identifikations-Nummer (UID). Damit sollen die vielen verschiedenen Nummern, die in der Verwaltung verwendet werden (z.B. Handelsregister- oder MWST-Nummer), reduziert und durch einen einheitlichen Identifikator ersetzt werden. Die UID wird seit 2011 schrittweise eingeführt und allen Unternehmen der Schweiz automatisch zugewiesen. Falls Sie noch keine UID bekommen haben, lassen Sie dieses Feld bitte offen. Melden Sie uns Ihre UID, sobald Sie diese bekommen haben. Weitere Informationen finden Sie unter der Homepage der Bundesverwaltung www.uid.admin.ch.